jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/5/25 2Ob179/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1949

Norm

ABGB §1294
ABGB §1304
EKHG §9 Abs2 F
RHG §1

Rechtssatz

Eine bahnfremde Person, die verbotswidrig eine Draisine benützt, trägt an dem Unfalle, den sie auf der Strecke erleidet, ein Verschulden; auch die Bundesbahnen trifft ein solches Verschulden, wenn ein Angestellter der Bahn die Benützung der Draisine zuließ und infolge Unaufmerksamkeit den Unfall herbeiführt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 179/49
  Entscheidungstext OGH 25.05.1949 2 Ob 179/49
  Veröff: SZ 22/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0029887

Dokumentnummer

JJR_19490525_OGH0002_0020OB00179_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at